

## **Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 Aktiengesetz haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen (siehe dazu I.), sondern auch Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Anregungen (siehe dazu II.) offen zu legen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 6. Dezember 2007 bis zum 7. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007. Seit dem 8. August 2008 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner neuen Fassung vom 6. Juni 2008, die am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit einer Abweichung durchgängig entsprochen wurde (s. dazu I, 1). Weiterhin erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit zwei Einschränkungen entsprochen werden wird (s. dazu I, 1 und 2). Den Anregungen des Kodex wurde und wird überwiegend entsprochen (s. dazu II).

## **I. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

### **1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 2)**

Der Empfehlung, für die D&O-Versicherung angemessene Selbstbehalte zu vereinbaren, ist die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr gefolgt.

Die von der Deutsche Börse AG abgeschlossene D&O-Versicherung schließt einen Schutz für vorsätzliche Pflichtverletzung aus. Demzufolge stellt sich nur im Rahmen fahrlässig begangener Pflichtverletzungen die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Tatsächlich ist ein Selbstbehalt in Fällen von Fahrlässigkeit in anderen Ländern bis heute eher unüblich. Der Selbstbehalt könnte deshalb das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Gremien mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

### **2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5)**

Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit der Frage von Abfindungs-Caps auseinandergesetzt. Beispielsweise enthalten die Vorstandsverträge bereits heute Limitierungen für Abfindungszahlungen im Falle eines Change of Control. Die neue Empfehlung zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit bezieht sich auf den Neuabschluss und die Verlängerung von Vorstandsverträgen und wurde für die Deutsche Börse AG bisher nicht relevant. Soweit es zu einem Abschluss oder zur Verlängerung von Vorstandsverträgen kommen sollte, werden der Aufsichtsrat beziehungsweise der zuständige Ausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG eine Umsetzung der Empfehlung prüfen.

## **II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

### **1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4)**

Die Aktionäre der Deutsche Börse AG konnten nur die Reden der Verwaltung zu Beginn der Hauptversammlung und nicht die gesamte Hauptversammlung der Gesellschaft 2008 im Internet verfolgen wie es in der Anregung Ziffer 2.3.4 vorgesehen ist. Die Reden der Verwaltung zu Beginn einer Hauptversammlung werden auch bei der Hauptversammlung 2009 wieder im Internet übertragen werden. Die Entscheidung über eine vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2009 im Internet wurde noch nicht getroffen.

### **2. Gesonderte Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer (Ziffer 3.6 Abs. 1)**

Der Anregung einer gesonderten Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer wurde und wird nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat beschlossen, in Abweichung zu Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex nicht standardmäßig getrennte Vorbereitungstreffen vor den Aufsichtsratssitzungen abzuhalten, sondern nur nach Bedarf.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat